

21.05.2025

Mit dem Amt kommt der Verstand?

Die Stiftungsorgane haben sich gemäß übereinstimmenden juristischen Stellungnahmen rechtswidrig verhalten, indem sie die Betriebsrente zwar zunächst angepasst haben, dann aber ohne rechtliche Grundlage die Anpassungsentscheidung zurückgenommen und bereits geleistete Rentenzahlungen zurückgefordert und verrechnet haben.

Der zugrunde liegende Berechnungsmodus der Rückforderung ist schlichtweg absurd. Ein Anspruch auf Rücknahme einer einmal getroffenen Ermessensentscheidung gemäß § 16 BetrAVG besteht nicht. Darüber hinaus wird die Betriebsrente seit 2012 nicht mehr in der geschuldeten Höhe geleistet.

Was eigentlich treibt den Stiftungsvorstand sowie das -kuratorium eigentlich, derart losgelöst von nicht auslegbarer betriebsrentenrechtlicher Vorgabe zum Schaden der BetriebsrentnerInnen ein derartiges Eigenleben zu führen? Als würde ein Wertverlust unserer Betriebsrente von inzwischen 25% seit 2012 keinerlei finanzielle Auswirkung haben. Bis 2011 wurde noch unter dem Vorsitzenden Roland Issen korrekt angepasst. Und zwar nicht nur gemäß der Vorgabe der Leistungsrichtlinien und damit analog der gesetzlichen Rentenversicherung. Vielmehr gesetzeskonform - gemäß Betriebsrentengesetz erfolgte zudem bis 2011 die Wertanpassung wie gesetzlich vorgegeben - dreijährig nach dem Verbraucherpreisindex.

Einfach mal umsetzen, was ver.di vorgibt!

„ver.di hat im Juli 2022 nach neun Jahren Nichtanpassung eine rückwirkende Anpassung der Betriebsrenten ab 01.07.2020 bis 01.01.2023 beschlossen.“ (Rundschreiben Nr. 17 der Ruhegehaltsskasse).

Die Ruhegehälter der DGB-Unterstützungskasse wurden ebenfalls wie angeführt rückwirkend erhöht. Hierzu in der Anlage der komplette Auszug aus dem ver.di-Personal- und Sozialbericht 2024. Und unsere Stiftung Ruhegehaltsskasse?

Für die Stiftungsorgane kein Anlass, zumindest für die Jahre 2020 bis 2022 den Werterhalt der Betriebsrenten zu gewährleisten.

Im Gegensatz zur Stiftung Ruhegehaltsskasse hält sich der ver.di-Bundesvorstand an die eigene Vorgabe und passt die Ruhegehälter gemäß Vorgabe des § 16 BetrAVG nach dem Verbraucherpreisindex korrekt an.

- 1. Juli 2020 sowie 1. Januar 2021 um 4,5 Prozent *
 - 1. Juli 2021 sowie 1. Januar 2022 um 2,8 Prozent *
 - 1. Juli 2022 sowie 1. Januar 2023 um 6,6 Prozent
- * jeweils rückwirkend am 01.07.2022

Die Wertanpassung seitens der Stiftung Ruhegehaltsskasse: 0,8, 0,86, 0,0%!

Nun sollte man zudem annehmen, dass angesichts der auf die schon mehrfach verwiesene Kooperation der Stiftung Ruhegehaltsskasse mit ver.di konkrete Absprachen zu erwarten wären. Insbesondere 2022 nach erklärt „konstruktiven Gesprächen“ die Absichtserklärung für eine strategische Kooperation. Die Realität – zumindest für die Jahre 2020 bis 2022 – stellt sich anders dar:

Müssen wirklich erst Arbeitsgerichte den Stiftungsorganen auf die Sprünge helfen?

66 Ausgaben KLARTEXT haben aufgezeigt, dass die Stiftungsorgane den Bezug zum historischen Stifterwillen schlichtweg verloren haben und zum ausdrücklichen Schaden der BetriebsrentnerInnen ein Eigenleben führen.

Seitens des ver.di-Bundesvorstandes erfolgte im Januar dieses Jahres die Ansage, gemeinsam mit der Ruhegehaltsskasse nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen. Grundsätzlich habe man kein Interesse an einer gerichtlichen Klärung.

Zudem der gleichzeitige Paradigmenwechsel seitens des ver.di-Bundesvorstandes, der die seit 2012 zumindest fragwürdige Handlungsweise der Stiftungsorgane (ver.di entscheidet über die Wertanpassung) endlich korrigiert.

„Letztendlich ist es aber so, dass die Ruhegehaltsskasse als Stiftung nach Hamburger Recht frei agieren kann und ausdrücklich nicht an Hinweise oder Weisungen von uns gebunden ist.“ (Christoph Meister mit Mail vom 07.01.2025)

Fünf Monate Zeit sind seitdem verstrichen. Stillschweigen und Aussitzen als einzige Konsequenz seitens der Stiftungsorgane bzw. des verantwortlichen Vorsitzenden Uwe Grund. Allein die juristischen Klimmzüge des Syndikus der Stiftung, die ohnehin nur Kopfschütteln auslösen, lassen die Position der Stiftung erahnen.

Eine erschütternde Bestandsaufnahme. Sind sich die Betroffenen eigentlich klar darüber, dass ihr Handeln auch Haftungsfolgen gemäß dem nunmehr geltenden und in das BGB eingebundene Stiftungsrecht auslöst?

Selbsthilfeinitiative koordiniert Klagen

Ein wesentlicher Part der Zusammenkunft der Selbsthilfeinitiative am 16./17.05.2025 war naturgemäß die inhaltliche Koordination der bereits eingeleiteten und in Vorbereitung befindlichen arbeitsgerichtlichen Klagen.

11 Klagen an unterschiedlichen Arbeitsgerichten werden geltendes Recht durchsetzen müssen. Unsere Arbeitgeberin ver.di fühlt sich offensichtlich ihrer gewerkschaftspolitischen Verantwortung nicht verpflichtet.

Die Verfahrenskosten gehen dabei nicht etwa zu Lasten der Organmitglieder, sondern werden – obwohl trotz nachvollziehbar rechtswidrigem Handeln - aus dem den Beschäftigten zustehenden Stiftungsvermögen finanziert.

Noch hat leider kein Arbeitsgerichtstermin stattgefunden. U. a. sind sogar erst Termine für Januar und Juni 2026 geplant. Und dies gilt erst einmal nur für die 1. Instanz.

Das fortschreitende Alter und damit durchaus verbundene Krankheitssymptome spielen allein dem verabscheuungswürdigen Agieren der Stiftungsorgane in die Hände.

Eine komplizierte Sachgrundlage?

Zusammenfassend erklärt: 😊

Auf die journalistische Ausführung „Betriebsrente für ehemalige DAG-Beschäftigte - Eine kurze Dokumentation über eine endlose Geschichte“ unseres Kollegen Gunter Lange haben wir bereits hingewiesen. Ein zusammengefasster Rückblick auf unser Bemühen um korrekte wie rechtskonforme Behandlung.

Die Dokumentation kann aus unserem Internetauftritt heruntergeladen oder einfach von uns angefordert werden.

Heino Rahmstorf Susanne Kirchner Peter Stumph

Theodor Walter Waltraud Heimann

Anne von Strom Jürgen Grund Elisabeth Wiemers

Horst Freter Christl Böhm

Kontakt: stumphmeckenheim@gmail.com heino.rahmstorf@t-online.de

Alle Informationen im Überblick: <http://www.dag-rgk-forum.de/>

Anlage: ver.di-Personal und Sozialbericht 2024

Betriebliche Altersversorgung 2020 – 2024

Versorgungsvariante	2020	2021	2022	2023	2024
Rentner*innen mit Anspruch auf betriebliche Altersversorgung	4.504	4.552	4.602	4.744	4.953
DAG-Ruhegehaltsskasse	863	864	867	951	954
DGB-Unterstützungskasse	3.641	3.688	3.735	3.793	3.999
ehemalige Beschäftigte mit unverfallbaren Ansprüchen	403	404	402	401	418
aktive Beschäftigte mit Anwartschaften auf Versorgung	3.031	2.996	2.978	2.948	2.994
UR88	10	6	5	5	3
UR 83	109	102	92	81	75
VO95 /UR88	61	48	35	19	11
VO95 /UR83	720	643	564	491	449
VO95	1.761	1.859	1.984	2.085	2.217
DAG	370	338	298	267	239

Legende:

- VO95: Wurde 1995 eingeführt und je nach Zeitpunkt des Beitritts der Altorganisation zur VO95 (Ablösung der alten Richtlinien) und für Neueinstellungen angewandt.
- UR88: Gilt für Begünstigte, die am 31.12.1982 bei der UK angemeldet waren.
- UR83: Gilt für Begünstigte, die ab dem 01.01.1983 eingestellt wurden.

Durch die Gesamtbetriebsvereinbarung zur Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung in ver.di im Jahr 2007 wurde eine rückgedeckte Altersversorgung eingeführt (VO95). Aus der Tabelle ist erkennbar, dass sich die Altregelungen reduzieren und die rückgedeckte Altersversorgung steigt. Die zu zahlenden Leistungen der Unterstützungskasse an ver.di-Rentner*innen wurden entsprechend den Regelungen des Betriebsrentengesetzes zu den Anpassungstichtagen angepasst:

- 1. Juli 2020 sowie 1. Januar 2021 um 4,5 Prozent *
- 1. Juli 2021 sowie 1. Januar 2022 um 2,8 Prozent *
- 1. Juli 2022 sowie 1. Januar 2023 um 6,6 Prozent

* jeweils rückwirkend am 01.07.2022

